



St. Gallen, 15. März 1994

Gemeinderat
9434 Au

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Fischerweg mit besonderen Vorschriften

Der Erlass regelt die Erschliessung und die besondere Bauweise auf einer östlich des Fischerweges angrenzenden rund 4'600 m² grossen Fläche.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Nähere Ausführungen sind erforderlich bezüglich des Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG):

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG (in Kraft seit 1. Januar 1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen

aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. August bis 22. September 1993, somit nach dem Kreisschreiben von Volkswirtschafts- und Baudepartement vom Mai 1993. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Die Waldfeststellung hätte sich auf die Festlegung "Nichtwald" beschränkt. In der Vorprüfung erfolgte kein Hinweis, dass das (negative) Waldfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Unter diesen Umständen kann auf eine nochmalige öffentliche Ergänzungsaufgabe verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Gebiet des Ueberbauungsplanes Fischerweg ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Der Ueberbauungsplan kann daher genehmigt werden. Er ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechnungsführer (2)